

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

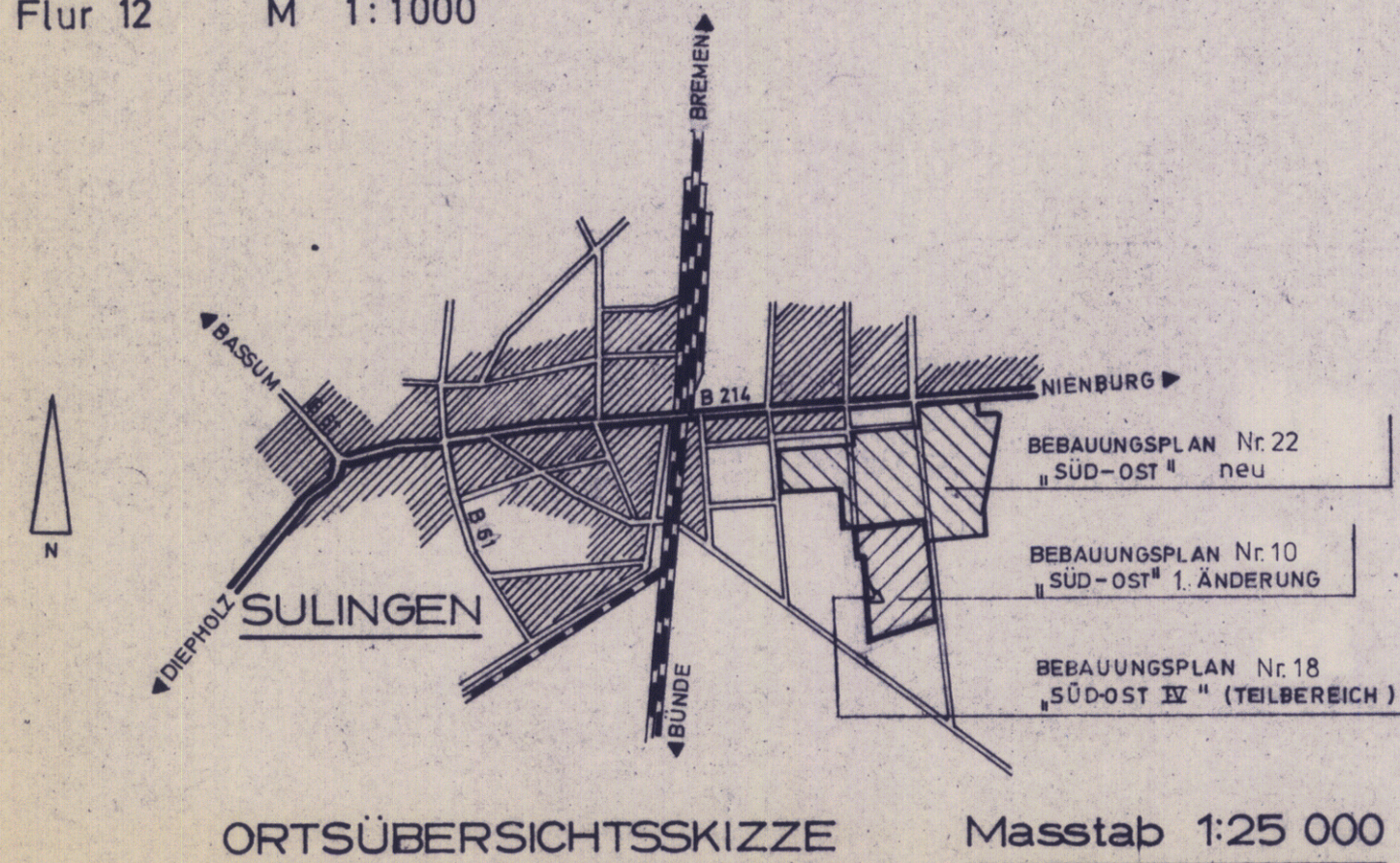
|           |                                                                                                                     |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | GRNZE DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.18 „SÜDOST IV“                                                          |
|           | GRNZE DES GELTUNGSBEREICHES                                                                                         |
|           | BAUGRENZEN                                                                                                          |
|           | ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN                                                                                      |
| WA        | ALLGEMEINES WOHNGEBIET                                                                                              |
| WR        | REINES WOHNGEBIET                                                                                                   |
| Z         | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE                                                                                              |
| I, II     | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRNZE                                                                              |
| 0,4       | GRUNDFLÄCHENZAHL                                                                                                    |
| 0,5 (0,8) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL                                                                                                 |
| 0         | OFFENE BAUWEISE                                                                                                     |
|           | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                                                                                |
|           | ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN                                                                                         |
|           | STRASSENABGRENZUNGSLINIE                                                                                            |
|           | SICHTDREIECK, VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG OBERHALB 0,8m ÜBER STRASSEN OBERKANTE FREIZUHALTEN                     |
|           | ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN                                                                                             |
|           | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — PARKANLAGE                                                                                 |
|           | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — SPIELPLATZ                                                                                 |
|           | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — VERKEHRSGRÜN                                                                               |
|           | FLÄCHE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 25 b BBauG                                                   |
|           | ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE — PFLANZGEBOT FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 25 a BBauG |
|           | KIRCHE                                                                                                              |
|           | KINDERGARTEN                                                                                                        |
|           | FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF                                                                                         |
|           | FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN — TRANSFORMATOR                                                                      |
|           | ABGRENZUNG DES ZUORDNUNGSBEREICHES FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND — GARAGEN                                       |
|           | GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE oder — GARAGEN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 21 (WAHLWEISE)                                       |
|           | GRNZE DER AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.10 „SÜDOST III“                                                          |
|           | PRIVATE GRÜNFLÄCHE — PFLANZGEBOT FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN U. STRÄUCHERN GEM. § 9 ABS. 1 ZIFFER 25 a BBauG      |

## STADT SULINGEN

Reg Bez. Hannover Landkreis Diepholz

### Bebauungsplan „Nr.10 Südost III“ 1.Änderung Bebauungsplan Nr.18 „Südost IV“ 1.Änderung

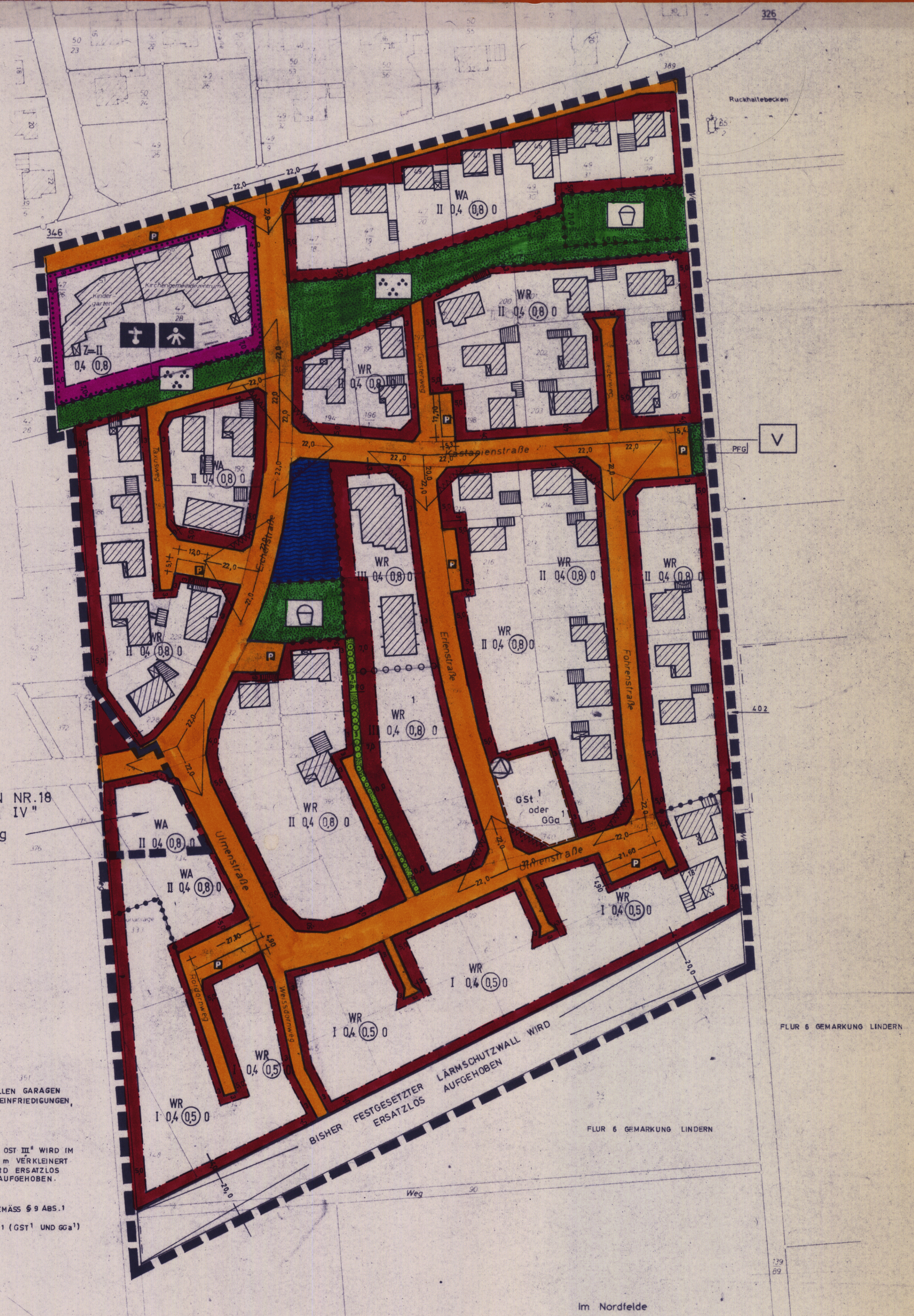
Flur 12 M 1:1000



#### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1) AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOLLEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEM. § 14 BBauG, MIT AUSNAHME VON EINFRIEDIGUNGEN, NICHT ZUGELASSEN WERDEN.
- 2) DER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR.10 „SÜD OST III“ WIRD IM SÜDEN UM DIE BREITE DES LÄRMSCHUTZWALLES VON 20,00 m VERKLEINERT. DER TEILBEREICH MIT DER FESTSETZUNG „LÄRMSCHUTZWALL“ WIRD ERSATZLOS AUFGEHOHEN.
- 3) FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND — STELLPLÄTZE GEMÄß § 9 ABS. 1 ZIFFER 22 (WAHLWEISE) DIE GEMEINSCHAFTSGARAGENFLÄCHE UND — STELLPLATZFLÄCHE 1 (OST<sup>1</sup> UND GGa<sup>1</sup>) IST DEM REINEN WOHNGEBIET 1 (WR<sup>1</sup>) ZUGEOBDNET.

BEB. PLAN NR.18 „SÜDOST IV“  
1. Änderung



| LANDKREIS DIEPHOLZ<br>BAUABTEILUNG |                                                                                                                                              |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| VORLAGE:                           | BEBAUUNGSPLAN NR.10<br>SÜDOST III<br>1.ÄNDERUNG UND TEILWEISE<br>AUFHEBUNG<br>UND BEBAUUNGSPLAN NR.18<br>SÜDOST IV<br>1.ÄNDERUNG (TEILWEISE) |
| BLATTGRÖÖE:                        | 85 x 75                                                                                                                                      |
| BLATT-NR.:                         |                                                                                                                                              |
| MAÖSTAB:                           | 1:1000                                                                                                                                       |
| GEZEICHNET:                        | 29. Sep. 78                                                                                                                                  |
| MARKS:                             | GEÄNDERT am 26. Juni 79                                                                                                                      |
| GEÄNDERT am 14.09.79               | SCHÄFER                                                                                                                                      |

#### Verfahrensvermerke auf dem Bebauungsplan

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.6.1978). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den 10.09.1979

(L. S.) gez. Nowak  
Verm. Direktor

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 08.06.78 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 03.01.79 ortsüblich durch die Sulinger Kreiszeitung bekanntgemacht.

Sulingen, den 14.09.79

(L. S.) gez. Junior  
Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Sulingen, den 14.09.79

Landkreis Diepholz Planungsabteilung  
gez. Gabelein  
Bauberrat

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 05.07.79 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG am 14.07.79 ortsüblich durch die Sulinger Kreiszeitung bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 23.07.79 bis 23.08.79 öffentlich ausgelegen.

Sulingen, den 14.09.79

(L. S.) gez. Junior  
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Sulingen hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13.09.79 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Sulingen, den 14.09.79

gez. Gieseke  
Bürgermeister

(L. S.) gez. Junior  
Stadtdirektor

Der vom Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung vom 13.09.1979 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Vertigung - 309.3-21102.2-10.1/181-51/57/79 vom heutigen Tage genehmigt. (mit einer Auflage)

Hannover, den 15.10.1979

Der Regierungspräsident in Hannover  
Im Auftrage:  
(L. S.) gez. Hagen

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 16.02.1980 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt-Gemeinde-Verwaltung ab 16.02.1980 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Sulingen, den 16.02.1980

(L. S.) gez. Schlagelambers  
Stadtdirektor i.V.